

ser Beschwerdepunkt weiter unten abgehandelt werden können. Da jedoch für den Fall, daß die eben erwähnte Beschwerde selbst für begründet erachtet, die mit dem technischen Ausdrucke „Accidentien“ bezeichneten kleinen Preßerzeugnisse demnach wirklich gesetzlich für censurfrei erklärt werden sollten, dieß nichts anderes, als eine Ausnahme von der §. 1. aufgestellten Regel sein würde, und die Minorität der Deputation allerdings der Ansicht ist, daß diese Erinnerung der Buchdrucker Berücksichtigung verdiene: so hat man nicht umhin gekonnt, über diesen Gegenstand sogleich hier das Nöthige mitzutheilen.

Wenn es gegründet ist, daß die Anfertigung jener kleinen Preßerzeugnisse einen Geschäftszweig der Buchdrucker bildet, der namentlich in den letzteren Jahren, wo die Druckarbeiten im Allgemeinen abgenommen haben und viele Pressen zum Stillstand gekommen sind, für die Druckereien eine ziemliche Wichtigkeit erlangt hat, um so mehr, als sie in dieser Beziehung eine von den Buchhändlern ganz unabhängige Beschäftigung finden: so unterliegt es auch keinem Zweifel, daß derselbe zu Gunsten der Buchdrucker einer besonderen Pflege und Begünstigung theilhaftig werden muß. Findet er diese in der freieren Bewegung, in der Enthebung von der Censur unter möglichst freien Bedingungen: so kann, wenn desfalls eine Garantie geleistet werden soll, dieß nicht anders geschehen, als durch den Ausspruch auf dem Wege der Gesetzgebung. Das Zugeständniß auf dem Verordnungswege genügt um deswillen nicht, weil es, wie die Motiven ohnehin schon deutlich zu erkennen geben, zu jeder Zeit beliebig wieder zurückgenommen werden kann. Ein besonderer Nachtheil aber kann hiermit nicht verknüpft sein, weil Preßerzeugnisse durch jene kleineren Preßerzeugnisse ohnehin präsumtiv nie oder selten verübt werden dürften und weil eben deshalb, und von dieser Präsumtion ausgehend, die Regierung ja selbst die Censurfreiheit dieser Kleinigkeiten, nur freilich auf dem Verordnungswege, zu gewähren gedenkt. Ist aber Mißbrauch einer solchen Censurfreiheit dessenungeachtet möglich, so gilt dasselbe auch von denjenigen Druckschriften, welche nach §. 1. wirklich der Censur entzogen werden sollen. Der Verfertiger bleibt dafür verantwortlich und hat mithin zu erwarten, daß er im Falle des Mißbrauchs der gesetzlichen Strafe verfällt. Gedenkt man aber die „Accidentien“ sei es durch Gesetz oder Verordnung, einmal frei zu geben, so muß es auf eine Weise geschehen, daß ihre Freigebung auch zur Wahrheit wird. Der Zusatz, daß sie nur dann der Censur nicht unterworfen zu werden brauchen, wenn der Name des Druckers darauf angegeben ist, enthält eine, in den meisten Fällen für den Drucker unerfüllbare, Bedingung, weil der Besteller z. B. einer Etikette, einer Visitenkarte u. s. w. in der Regel die Angabe des Druckers darauf gar nicht duldet, oder diese Beifügung aus Schicklichkeit und sonst verhindert wird, hebt also eo ipso factisch wieder auf, was vorher dem Anschein nach zugestanden worden ist. Die Minorität der Deputation glaubt daher, entweder durch einen Zusatz zu §. 1., oder noch besser durch einen besonderen §. die Censurfreiheit der sogenannten „Accidentien“ gesetzlich und zwar unter möglichst freien Bedingungen, wenn auch auf der anderen Seite mit möglichster Garantie gegen Mißbrauch, auszusprechen zu müssen, daher die allgemeine Angabe der Officin nicht fordern, dagegen die Aufbewahrung der betreffenden Arbeit für eine gewisse Zeit, und mit dieser die Angabe der Firma auf dem hinterlegten Exemplare, zur Bedingung stellen zu können; und wird demgemäß weiter unten eine Fassung in Vorschlag bringen.

Die Majorität theilt diese Ansicht — und zwar im Einverständnis mit den Herren Regierungs-Commissarien — um deswillen nicht, weil der Begriff der „Accidentien“ nicht genau festzustellen und abzugrängen, vielmehr nur die Bezeichnung eines Ausdrucks ist, der bis jetzt nicht allgemein üblich, sondern lediglich den Technikern bekannt gewesen sein kann. Wollte man aber zudem noch das Verlangen der Angabe der Officin hinwegnehmen, so wäre damit die Möglichkeit entzogen, den Ursprung eines solchen Preßerzeugnisses zu erforschen und den Strafbestimmungen Anwendung zu verschaffen. Der Majorität genügt es demnach, wenn die hier in Frage stehenden kleineren Preßerzeugnisse, deren Befreiung von der Censur sie allerdings selbst für unbedenklich hält, durch Verordnung in der in den Motiven zu §. 5. bemerk-

ten Weise für censurfrei erklärt werden, und rathet deshalb an, in der Schrift die zuversichtliche Erwartung auszusprechen:

daß eine solche Verordnung zugleich mit dem Gesetze wirklich erlassen und darin die Exemplification jener „Accidentien“ — wie sie die Buchdrucker genannt wissen wollen — möglichst vervollständigt, auch sonst die thunlichste Erleichterung dabei werde gewährt werden.

Da die Minorität der Deputation dieß nicht für ausreichend erachtet, zugleich aber darauf aufmerksam zu machen hat, daß §. 5. des Entwurfs gleichfalls eine Ausnahme von der letzten Bestimmung des §. 1. enthält, so daß die Schriften der Behörden und die sogenannten „Accidentien“ die einzigen censurfreien Preßerzeugnisse unter 20 Bogen ausmachen: so würde, wenn die Ansicht der Minorität Billigung fände, der Inhalt des §. 5. gleich mit vorzunehmen und mit dem hier beantragten Zusatz zu einem

§. 1 b.

zu verbinden sein, der also zu fassen wäre: „Ausnahmsweise Censurfreiheit von Schriften unter zwanzig Bogen.“

„Diese letztere Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung auf dasjenige, was auf Anordnung einer inländischen Behörde und im Bereich und für den Zweck ihrer amtlichen Wirksamkeit gedruckt wird (zu vergl. jedoch §. 32.), so wie auf die zu den eigentlichen Druckschriften nicht gehörigen kleineren Preßerzeugnisse, wie: Facturen, Preiscourante, kaufmännische Circulare, Tabellen, Etiketten, Formulare, Visitenkarten, Rechnungen, Frachtbriefe und dergleichen (Accidentien), als welches Alles der Censur überhaupt nicht unterworfen ist. Es sind jedoch Behörden für den Inhalt der von ihnen zum Druck beförderten Schriften, ingleichen die Drucker für derartige von ihnen gefertigte Drucksachen verantwortlich, und haben die Drucker außerdem noch von einer jeden solchen Arbeit ein, mit ihrer Firma bezeichnetes Exemplar ein Jahr lang aufzubewahren.“

Die Minorität schlägt vor:

Diesen Zusatzparagraphen nach §. 1. des Entwurfs einzuschalten, dann aber den §. 5. als überflüssig in Wegfall zu bringen.

Sollte nun das Gutachten der Majorität Annahme finden, so würden — um dieß hier am Schlusse noch einmal hervorzuheben — die §§. 1. und 5. unverändert und beziehentlich in der dormaligen Reihenfolge beizubehalten, damit aber die bereits oben mitgetheilten beiden Anträge und resp. Erklärungen in der ständischen Schrift zu verbinden sein, während nach dem Gutachten der Minorität §. 1. mit dem ersten Antrage in der Schrift, statt des zweiten Antrags und des §. 5. aber der Zusatz-§. 1 b. zur Annahme empfohlen wird.

(Fortsetzung folgt.)

Börse in Leipzig.

am 22. Juni 1840.

Amsterdam, k. S. 137 $\frac{3}{8}$, 2 M. 136 $\frac{1}{2}$. — Augsburg, k. S. 100 $\frac{1}{4}$, 2 M. — — Berlin, k. S. 102 $\frac{3}{8}$, 2 M. — — Bremen, k. S. 107, 2 M. 106 $\frac{1}{2}$. — Breslau, k. S. 102 $\frac{3}{8}$, 2 M. — — Frankfurt a. M., k. S. 100, 2 M. — — Hamburg, k. S. 147 $\frac{1}{8}$, 2 M. 146 $\frac{1}{4}$. — London, 2 M. 6. 13 $\frac{1}{2}$, 3 M. 6. 12 $\frac{3}{4}$. — Paris, k. S. 78 $\frac{1}{4}$, 2 M. 77 $\frac{3}{4}$, 3 M. — — Wien, k. S. 99 $\frac{1}{4}$, 2 M. — 3 M. 98 $\frac{1}{4}$. — Louisd'or 7 $\frac{1}{2}$, Preuss. Friedrichsd'or. 5 $\frac{1}{2}$ Holländ. Ducaten 13, Kaiserl. Ducat. 12 $\frac{1}{2}$, Breslauer Ducat. 12 $\frac{1}{4}$, Passir Ducat. 12, Conventions-Species und Gulden $\frac{3}{4}$, Conventions 10 und 20 Xr. $\frac{3}{8}$, Gold pr. Mark, fein Cöln. — — Silber pr. Mark fein Cöln. — — — Preuss. Cour. (als Sorte) 102 $\frac{1}{4}$.

Verantwortlicher Redacteur: G. Wigand.